

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 40

Helmstedt, den 25.09.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

169.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2003	398
170.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Warberg über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Kindergarten der Gemeinde Warberg	400
171.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2002 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH	403
172.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen	405
173.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	406

B. Nichtamtlicher Teil

169.

Bekanntmachung der

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg
für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der §§ 40 und ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 15. Juli 2003 folgende

2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der	des
	um	um	Gesamtbetrag	Haushaltsplanes
			gegenüber	nunmehr
			bisher	festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) im				
Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	50.700		3.212.400	3.263.100
die Ausgaben		44.200	3.768.900	3.724.700
B) im				
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	396.400		872.900	1.269.300
die Ausgaben	396.400		872.900	1.269.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 264.000 € um 102.500 € erhöht und damit auf 366.500 € neu festgesetzt.

§ 3

wird nicht geändert.

§ 4

wird nicht geändert.

§ 5

wird nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

§ 7

Die Änderung des Stellenplanes wird wie vorgelegt beschlossen.

Jerxheim, den 15. Juli 2003

gez. Andreas Vogler

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.09.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.09.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

01.10.2003 bis 02.10.2003 und vom 06.10.2003 bis 10.10.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Heeseberg gemäß § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Jerxheim, den 22.09.2003

gez. Andreas Vogler
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

**Satzung
der Gemeinde Warberg über die Aufnahme und
Unterbringung von Kindern im Kindergarten der Gemeinde
Warberg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz über Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds. GVBl. S. 58/2002 hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 19.06.2003 folgende Kindergartensatzung beschlossen:

**§1
Aufnahme in den Kindergarten**

In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen, wenn sie reif für die Aufnahme sind und die Anzahl der genehmigten Plätze die Aufnahme zulassen.

Weiterhin können Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu einer Gesamtzahl von 3 Kindern aufgenommen werden, wenn die Anzahl der genehmigten Plätze es zulässt und die Kindergartenleitung der Aufnahme zustimmt.

**§ 2
Gebühren**

Die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme des Kindergartens erfolgt durch gesonderte Satzung.

**§ 3
Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist von Montags bis Freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens festgesetzt.
- (2) An bestimmten Tagen und während der Schulferien kann der Kindergarten nach vorheriger Ankündigung geschlossen oder entsprechend der Kinderzahl mit reduziertem Betreuungspersonal geführt werden.

**§ 4
Fehlen eines Kindes**

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu verständigen.

§ 5

Ansteckende Krankheiten, Parasitenbefall

- (1) Bei Infektionskrankheiten – auch innerhalb der Familie – muss die Kindergartenleitung unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Das Infektionsschutzgesetz findet entsprechende Anwendung.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten nur nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung besuchen. Das gilt auch bei Erkrankungen innerhalb der Familie.
- (3) Bevor das Kind nach Abklingen einer Infektionskrankheit den Kindergarten wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen innerhalb der Familie.
- (4) Als Infektionskrankheit im Sinne der Kindergartenordnung gilt auch der Befall mit Läusen, Flöhen oder anderen Parasiten. Die Absätze 1 – 3 gelten entsprechend.

§ 6

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit dem Verlassen des Kindergartens.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten. Für den Hin – und Rücktransport der Kinder tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- (3) Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Kindergartenleitung abgegeben haben. Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung schriftlich mitzuteilen, welche Personen das Kind vom Kindergarten abholen dürfen.

§ 7

Mitteilungen an den Kindergarten

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindergartenleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 8

Kündigung durch den Kindergartenträger

- (1) Bei Verstoß gegen die Aufnahmebedingungen kann der Träger den Kindergartenplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiger Ausschluß des Kindes erfolgen.
- (2) Hält die Kindergartenleitung den Besuch eines Kindes für pädagogisch nicht tragbar, kann der Träger nach Anhörung der Erziehungsberechtigten eine Kündigung mit einer angemessenen Frist aussprechen.

§ 9

Haftungsausschluß

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in den Kindergarten mitgebracht haben, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10

Weitere Bestimmungen

Ändern sich gesetzliche Bestimmungen oder die Betriebserlaubnis dahingehend, dass sie dieser Kindergartenordnung entgegenstehen, treten die entsprechenden Regelungen an Stelle der Bestimmungen dieser Kindergartenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Warberg, den **03. JULI 2003**

gez. Schrecken

(L.S.)

Gemeindedirektorin

171. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2002 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH

Die Gesellschafterversammlung der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH hat in ihrer Sitzung am 26.08.2003 folgende Beschlüsse gefaßt:

- Der Jahresabschluß 2002 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- Der Bilanzgewinn 2002 in Höhe von 634.657,36 EUR wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
- Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer, am 22.05.2003 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten

Verband der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.

die Buchführung und der Jahresabschluß 2002 der

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH

den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Braunschweig, den 24.06.2003

Kommunalprüfungsamt
der Bezirksregierung Braunschweig
Az.: 202b.10720-54810.1(02)

gez. *Scheiblich*

Scheiblich
Regierungsamtsrat
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Es wird daraufhingewiesen, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht in der Zeit vom 01.10.2003 bis 02.10.2003 und vom 06.10.2003 bis 10.10.2003 beim Landkreis Helmstedt, Süder tor 6, 38 350 Helmstedt, Zimmer 221, 220 und 219 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich ausliegen.

Helmstedt, den 25.09.2003

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Herzog

(Herzog)
Dezernent

ABl.-Nr. 40 vom 25.09.2003

**172. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen**

Am Donnerstag, dem 02.10.2003, findet um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde:
Für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 04.03.2003
6. Mitteilungen der Frauenbeauftragten
7. Regionalverbund für Ausbildung e.V.;
Bericht des Geschäftsführers
8. Ausländerbetreuung im Landkreis Helmstedt
 - a) Bericht der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Helmstedt e.V.
 - b) Bericht der REFUGIUM Flüchtlingshilfe e.V. Braunschweig
9. Haushalt 2004; Zuschüsse an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Besichtigung der Räumlichkeiten der Außenstelle des Sozialamtes Schöninger Str. 9, Helmstedt

Helmstedt, den 23.09.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 40 vom 25.09.2003

**173. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am Donnerstag, dem 09.10.2003, findet um 14.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule Helmstedt, Bötticherstr. 2, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung vom 06.06.2003
5. Jahresabschluß der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Jahr 2002 und Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2004
6. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 18.09.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 40 vom 25.09.2003

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian